

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.797.661

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3535/J-NR/2025

Wien, am 02. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Oktober 2025 unter der Nr. **3535/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wer leakte Sektionschef Pilnaceks Obduktionsfotos?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Voranzustellen ist, dass der grundrechtlich abgesicherte Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes sowie der Schutz der Rechtspflege (Ermittlungsgefährdung) einer Bekanntgabe einzelner Ermittlungshandlungen und konkreter Inhalte der ermittelten Sachverhalte entgegensteht. Soweit sich Fragen auf in diesem Zusammenhang angestellte Erwägungen bzw. Empfehlungen, also den internen Meinungsbildungsprozess der staatsanwaltschaftlichen Behörden, beziehen, ist darauf zu verweisen, dass dieser dem Interpellationsrecht entzogen ist.

Es können daher, über die nachfolgenden Informationen hinaus, keine weiteren inhaltlichen und prozessualen Details aus nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren bekannt gegeben werden.

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 5:

- 1. Wer stellte Servus TV und seinem Redaktionsteam Fotos der kriminalpolizeilichen Leichenschau sowie der Obduktion Pilnaceks zur Verfügung?
 - a. Um welche Fotos handelte es sich konkret?
 - b. Wer genehmigte die Zurverfügungstellung?
 - c. Auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies?
 - d. Gab es ein Ansuchen des TV-Senders an die ermittelnden Behörden bzw. Ihr Ressort?
 - i. Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?
 - ii. Wenn ja, wer bearbeitete dieses Ansuchen?
- 2. Wurden die Fotos der Obduktion zur Verfügung gestellt?
 - a. Wenn ja, wann, an wen und mit welcher Begründung?
- 4. Erhielt der in Krems ansässige Journalist Gernot Rohrhofer Fotos der kriminalpolizeilichen Leichenschau sowie der Obduktion Pilnaceks durch die Staatsanwaltschaft Krems?
 - a. Wenn ja, welche, wann und von wem konkret?
 - b. Wenn ja, wer genehmigte dies?
 - c. Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage wurden diese Informationen zur Verfügung gestellt?
- 5. Wurden Fotos der kriminalpolizeilichen Leichenschau sowie der Obduktion Pilnaceks von der Staatsanwaltschaft Krems weiteren Medien und/oder Privatpersonen zur Verfügung gestellt?
 - a. Wenn ja, welche, wann und welchen (bitte um Auflistung)?

Die Fotos der kriminalpolizeilichen Leichenbeschau sowie die Obduktionsfotos wurden weder durch das Bundesministerium für Justiz (BMJ), noch durch die zuständigen Staatsanwaltschaften einem Medienvertreter zur Verfügung gestellt, entsprechende Ansuchen sind nicht bekannt. Die angesprochenen Fotos standen neben den zuständigen Justizbehörden lediglich dem gerichtsmedizinischen Sachverständigen zur Verfügung und waren zwei im Ermittlungsverfahren als Opfer geführten Privatpersonen im Wege der Akteneinsicht zugänglich.

Im BMJ langte kein Ansuchen des TV-Senders ein und ein Ansuchen an die Staatsanwaltschaften ist dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt, wobei einzelne Medienanfragen, die an die Medienstellen von Gerichten oder Staatsanwaltschaften gerichtet werden, nicht verpflichtend an das BMJ berichtet werden müssen.

Zur Frage 3:

- *Welche Staatsanwaltschaften verfügen derzeit über Zugriff auf die Fotos der kriminalpolizeilichen Leichenschau sowie der Obduktion Pilnaceks?*
 - a. *Übermittelte die Staatsanwaltschaft Krems Fotos der Obduktion an das LKA St. Pölten?*
 - i. *Wenn ja, wann?*

Derzeit sind die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, die Staatsanwaltschaft Krems sowie die für die Fachaufsicht zuständige Oberstaatsanwaltschaft Wien für die uneingeschränkte Akteneinsicht freigeschalten und haben somit Zugriff auf die angesprochenen Fotos.

Die Staatsanwaltschaft Krems übermittelte keine Fotos der Obduktion an das Landeskriminalamt Niederösterreich.

Zur Frage 6:

- *Übermittelten die zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. Ihr Ressort weitere Informationen betreffend den „Fall Pilnacek“ an Servus TV und/oder Gernot Rohrhofer?*
 - a. *Wenn ja, welche und wann?*

Dem Journalisten Mag. Gernot Rohrhofer wurden im Zuge von zwei Medienanfragen abstrakte Informationen zur Anhängigkeit von Verfahren betreffend den „Fall Pilnacek“ sowie zum jeweiligen Verfahrensstand gegeben:

Zum Stand des Verfahrens betreffend den Laptop von Mag. Christian Pilnacek wurde Mag. Gernot Rohrhofer durch die Medienstelle der Staatsanwaltschaft St. Pölten die Auskunft erteilt, dass das Ermittlungsverfahren gegen zwei Personen eingestellt wurde, bezüglich einer weiteren Person ein Vorhabensbericht erstattet wurde und ein Ermittlungsverfahren gegen drei weitere Personen eingeleitet wurde.

Zum Stand der bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) anhängigen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem „Fall Pilnacek“ teilte die Medienstelle der WKStA dem Journalisten mit, dass gegen zwei Beschuldigte wegen des Vorwurfs der falschen Beweisaussage (§ 288 StGB) ermittelt werde.

Zum Schutz von Persönlichkeitsrechten erfolgte in beiden Fällen keine Nennung von Namen der betroffenen Personen.

Die Auskunftstätigkeit der Dienststellen und des BMJ gegenüber Medienvertreter:innen erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Gesetze (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte etc.) und Auskünfte werden auf Basis des Medienerlasses erteilt. Dies gilt für alle Einzelstrafsachen und somit auch den angeführten Fall. Der Medienerlass regelt ausdrücklich, dass Bilder von Verfahrensbeteiligten nicht herauszugeben sind.

Zur Frage 7:

- *Mit welcher Begründung wurde dem Sachverständigen von Karin Wurm, dem Berliner Gerichtsmediziner Michael Tsokos, die Einsicht in das Obduktionsgutachten der Staatsanwaltschaft Krems sowie in Fotos der kriminalpolizeilichen Leichenschau sowie der Obduktion Pilnaceks verwehrt?*

Das Recht auf Akteneinsicht wurde in der genannten Konstellation seitens der Staatsanwaltschaft Krems mit der Begründung verweigert, dass gemäß § 68 Abs 1 StPO die Bestimmung des § 51 StPO sinngemäß für die Akteneinsicht des Opfers anzuwenden ist und daher eine Akteneinsicht ausschließlich vom Opfer selbst oder dessen Rechtsvertreter wahrgenommen werden kann.

Gegen Verwehrung der Akteneinsicht wurde ein Einspruch eingebracht, der durch das Landesgericht Krems abgewiesen wurde. Einer Beschwerde gegen diesen abweisenden Beschluss wurde durch das Oberlandesgericht Wien keine Folge gegeben.

Zur Frage 8:

- *Wird aufgrund der Weitergabe besagter Fotos bereits dem Verdacht des Vorliegens eines Offizialdelikts gemäß§ 310 StGB nachgegangen?*
 - a. Wenn ja, welche Staatsanwaltschaft hat hier Ermittlungen aufgenommen?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Die Staatsanwaltschaft Krems hat zu diesem Sachverhalt ein Ermittlungsverfahren eröffnet, welches von der Generalprokurator an die Staatsanwaltschaft Linz übertragen wurde.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

